

Entscheidung

In dem Statutenstreitverfahren

12/1991/St

des SPD-Ortsbezirks B. in Ortsverein E., vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden S.

- Antragsteller, Berufungsantragsteller -

gegen

den Ortsverein E., vertreten durch seinen Vorsitzenden S²,

- Antragsgegner und Berufungsantragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 28. Januar 1992 in Bonn durch

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,

Hannelore Kohl, stellvertretende Vorsitzende,

Dr. Claus Arndt, stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Die Berufung wird verworfen.

G r ü n d e:

Mit Schreiben vom 15.10.1990 beantragte der Antragsteller, der ein Teil des Antragsgegners im SPD-Unterbezirk W. ist, bei diesem, seine Schiedskommission möge nach § 15 der Unterbezirkssatzung tätig werden, damit der Ortsbezirk eine angemessene Beteiligung an den finanziellen Mitteln des Antragsgegners in Höhe von 20 oder 25 % aus dem eigenen Beitragsaufkommen des Antragstellers erhalte. Die Jahreshauptversammlung des Antragsgegners hatte am 26.01.1990 nämlich einen entsprechenden Antrag des Antragstellers

mit Mehrheit abgelehnt, obwohl dieser darauf hingewiesen hatte, einen Anspruch auf einen derartigen Beitragsanteil nach der Satzung des SPD-Bezirks H. zu haben.

Der Unterbezirk W. hat das Schreiben des Antragstellers der Unterbezirksschiedskommission zugeleitet, deren Vorsitzender in einem formlosen Schreiben vom 23.10.1990 dem Antragsteller mitteilte, es handele sich bei dessen Begehren um eine Statutenstreitigkeit, für die zu entscheiden allein die Bezirksschiedskommission zuständig sei. Im Übrigen habe ein Ortsbezirk kein Antragsrecht.

Mit Schreiben vom 17.05.1991 hat daraufhin der Antragsteller die Bezirksschiedskommission H. angerufen und die Feststellung beantragt, ihm stehe 25 oder 20 % des in seinem Bereich entstehenden Beitragsaufkommens des Antragsgegners zu.

Ohne mündliche Verhandlung hat die Bezirksschiedskommission durch Entscheidung vom 05.11.1991 den Antrag als unzulässig verworfen.

Im Übrigen wies die Bezirksschiedskommission die Beteiligten darauf hin, daß nach § 2 Abs. 6 der Satzung des Bezirks H. Ortsbezirken ein Anspruch auf eine angemessene Beteiligung an den Mittel des übergeordneten Ortsvereins zusteht. Zumindest richte sich dieser Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen und sollte zweckmäßigerweise pauschaliert werden, um die Selbständigkeit und Verantwortung des Ortsbezirks zu stärken. Die Höhe der Mittel liege jedoch im politischen Ermessen der entscheidenden Gremien.

Die Entscheidung wurde den Beteiligten am 27.11.1991 zugestellt. Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 06.12.1991 - eingegangen am 11.12.1991 - hiergegen Berufung eingelegt und diese mit einem am 17.12.1991 eingegangenen Brief begründet.

Der Antragsteller beantragt,

festzustellen, daß er eine Organisationsgliederung der SPD ist und Anspruch auf eine Rückvergütung von 25 oder 20 % des Beitragsaufkommens seiner Mitglieder gegen den Antragsgegner hat.

Der Antragsgegner hat sich im Berufungsverfahren nicht geäußert. Die rechtzeitig eingelegte (§ 30 des Organisationsstatuts in Verbindung mit den §§ 187 Abs. 1 und 188 Abs. 2 BGB) und begründete Berufung ist unzulässig.

Der Antragsteller ist keine Organisationsgliederung der SPD und kann daher vor einer Schiedskommission weder einen wirksamen Antrag stellen noch Berufung einlegen. Nach § 21 Abs. 2 der Schiedsordnung sind im Statutenstreitverfahren nur Organisationsgliederungen im Geltungsbereich des umstrittenen Statuts (Satzung) antragsberechtigt, die in § 8 des Organisationsstatuts ausdrücklich als solche aufgeführt sind. Unterteilungen von Ortsvereinen - also Ortsbezirke wie der Antragsteller - zählen jedoch hierzu nicht. Aus diesem Grunde ist die von ihm eingelegte Berufung ebenso unzulässig wie sein ursprünglicher Antrag bei der Vorinstanz. Sie war daher zu verwerfen.

Im übrigen hat die Vorinstanz zutreffend darauf hingewiesen, in welcher Form und auf welchem Wege der Antragsteller sein an sich in der Sache berechtigtes Begehren durchsetzen

kann und muß. Die Frage, welcher Anteil am Beitragsaufkommen eines Ortsvereins oder welche andere Art der Zuweisung finanzieller Mittel an die Ortsbezirke angemessen im Sinne des § 2 Abs. 6 des Bezirksstatuts H. ist, ist in erster Linie eine politische Frage und daher von den entsprechenden Parteiorganen (Vorständen, Mitgliederversammlung usw.) zu entscheiden. Mit Recht hat die Bezirksschiedskommission darauf hingewiesen, daß die Fassung des § 2 Abs. 6 des Bezirksstatuts den Ortsvereinen nicht freistellt, ob sie den Ortsbezirken eine (finanzielle) Beteiligung an ihren Mitteln gewähren wollen. Sie sind hierzu vielmehr verpflichtet und können lediglich über die Höhe und die Art der Zuweisung (z.B. jährliche Festbeträge oder Prozentanteile am Beitragsaufkommen) befinden. Es kann jedoch zur Vermeidung von Streitigkeiten der vorliegenden Art auch sinnvoll sein - und daher empfehlenswert -, in die Satzungen des zuständigen Unterbezirks oder Ortsvereins bereits eine Bestimmung darüber aufzunehmen, welcher Anteil am Beitrags- und gegebenenfalls Spendenaufkommen als angemessen im Sinne des § 2 Abs. 6 des Bezirksstatuts anzusehen ist. Aber auch dies haben die politisch verantwortlichen Gremien zu entscheiden.

Dr. Diether Posser